

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Verordnungs-Blatt für die Fürstlich Fürstenbergische Domainen-Administration. 1846-1850 1842

2 (20.2.1842)

Verordnungs-Blatt

für die

Fürstlich Fürstenbergische

Domainen-Administration.

I. Abtheilung.

Den 20. Februar

Nro. 2.

1842.

Nr. 1403. Die Einschätzung sämtlicher Gebäude zur Feuer-Versicherung betreffend.

An sämtliche Fürstliche Verwaltungsstellen unter badischer Hoheit und die Bauinspektionen.

In dem §. 24 des Gesetzes über die Großherzogl. Bad. Feuer-Versicherungs-Anstalt für Gebäude vom 30. Juli 1840 und in dem §. 6 Abschnitt 10 der hiezu gehörigen Instruktion Ziffer I. für die Taxatoren, Reggsbl. 1840 Seite 100, sind die Bestimmungen enthalten, nach welchen sowohl die Taxatoren als die Eigentümer der neu eingeschätzten Gebäude, oder ihre Stellvertreter sich zu benehmen haben.

Indem nun die Fürstlichen Rentämter und die betreffenden übrigen Verwaltungsstellen, unter Bezugnahme auf diese Vorschriften, anmit angewiesen werden, die Stellvertretung der Fürstlichen Standesherrschaft in Bezug auf alle zur Aufnahme in die Feuer-Versicherungs-Anstalt geeigneten Gebäude, von welchen dem Fürstlichen Aerar die Bestreitung der Baukosten obliegt, in ihren respektiven Verwaltungsbezirken zu übernehmen, haben dieselben auf erfolgte Mittheilung der Abschätzungs-Resultate entweder solche anzuerkennen, oder wenn sie sich damit nicht einverstanden erklären könnten, ihre Bemerkungen dagegen vorzutragen und nach §. 25 des angeführten Gesetzes eine Revision der Abschätzung zu verlangen.

Sollte es den Fürstlichen Verwaltungen zweifelhaft sein, ob das Resultat der Abschätzung sich zur Anerkennung eigne oder nicht, vielmehr eine Revision der Taxation einzutreten habe, so wäre hierwegen sich allervorderst noch mit der einschlägigen Bauinspektion in Communication zu setzen und wenn beide Stellen sich nicht mit einander vereinigen könnten, sonach unverweilt Anzeige hieher zu erstatten.

So viel es übrigens die — dem Etat der Haupt- und Hofkasse angehörigen Gebäude betrifft, wird die diesfallige Geschäftsbeforgung der Bauinspektion dahier übertragen.

Donaueschingen, den 4. Februar 1842.

Fürstlich Fürstenbergische Domainen-Kanzlei.

Dilger.

vdt. Binder.

Nr. 1407. Den Stand der Grundstücks-Verwaltung betreffend.

Höchste Entschliessung vom 29. Januar 1842, durch welche Serenissimus auszusprechen geruhen,

daß nicht allein alle Erwerbung von Grund und Boden, oder Gefällrechten — mit Ausnahme jener von einzelnen kleinen Guts-Parzellen zum Zwecke der Arrondirung des herrschaftlichen Grundbesizes, sondern auch die Erwerbung und Erweiterung industrieller Einrichtungen, in soweit sich solche nicht als absolutes Bedürfniß der Zeit herausstellen, und in letzterer Beziehung durch eine vorausgegangene sorgfame und wohlbedachte Motivirung gerechtfertiget erscheinen — von nun an eingestellt werden soll.

B e s c h l u ß.

Sämmtliche Verwaltungsstellen werden von vorstehender höchster Entschliesung zur Nachachtung in Kenntniß gesetzt.

Donaueschingen, den 4. Februar 1842.

Fürstlich Fürstenbergische Domainen-Kanzlei.

Dilger.

vdt. Binder.

Nr. 1760. Die Nachmessung der von auswärtigen Schenern auf den Kasten gebrachten Früchte betreffend.

An sämmtliche Rentämter und Verwaltungen.

Denselben wird die Beobachtung des §. 73 der Rechnungs-Instruktion vom 5. Juni 1834 in Erinnerung gebracht.

Donaueschingen, den 13. Februar 1842.

Fürstlich Fürstenbergische Domainen-Kanzlei.

Dilger.

vdt. Binder.

D i e n s t - N a c h r i c h t e n.

Seine Hochfürstliche Durchlaucht haben nach höchster Entschliesung vom 30. Jänner d. J. den Dr. Emil Rehnann aus Sigmaringen zu Höchst-Ihrem 2ten Leibarzte, und nach höchster Entschliesung vom 3. Februar 1842 den Förster Wilhelm Eckhard zu Herzogenweiler zum Verweser der combinirten Forstinspektion Hüfingen gnädigst zu ernennen geruht.

G e s t o r b e n s i n d:

Am 1. Febr. d. J. der pensionirte Förster Ernst zu Aulsingen.

„ 12. „ „ „ „ Hofrath Kautler in Donaueschingen.

Berichtigung. In Nr. 1. Seite 6. Zeile 18. statt „verkauft inländische Gerste“ soll es heißen: „verkauft inländische Gerste.“